

**Landgericht Frankfurt am Main**  
**3. Zivilkammer**

Aktenzeichen: 2-03 S 47/15



**Beschluss**

**In dem Rechtsstreit**

Isolde Klaunig, Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt,

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Helga Müller  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,

gegen

1. Verlag M.Naumann, Inhaber Natascha Becker, Brucknerstraße 1a, 63452 Hanau,

2. Dr. Sabine Hock, Buchrainstraße 61A, 60599 Frankfurt am Main,

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanw. Dr. Rudolf Lauda  
Buchrainstraße 65, 60599 Frankfurt am Main,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch Richter am Landgericht Dr. Mantz als Vorsitzenden

Richterin am Landgericht Wehn-Sälzer und

Richterin am Landgericht Dr. La Corte

am 21.12.2015 einstimmig **beschlossen**:

Die Berufung der Berufungsklägerin gegen das am 19.06.2015 verkündete Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Az.: 32 C 196/15 (72)) wird nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO zurückgewiesen.

Die Berufungsklägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf € 1.051,- festgesetzt.

**Gründe:**

Die Berufung war zurückzuweisen, da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat sowie weder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung der Kammer erfordern.

Wegen der Begründung für die Zurückweisung der Berufung wird auf den Hinweisbeschluss der Kammer vom 30.10.2015 (Bl. 185 d.A.) Bezug genommen, auf den der Klägerin Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden ist.

Die Entscheidung zur Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO. Die Klägerin hat mit ihrer Berufungsbegründung die Zahlung eines Verletzerzuschlages von 100% in Höhe von € 51,- begehrt, ferner die Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes in Höhe von mindestens € 1.000,-. Der zum Teil weiter verfolgte Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten wirkte sich nicht streitwerterhöhend aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, da das Rechtsmittel keinen Erfolg hat. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10 S. 2 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung**

Die Entscheidung über den Streitwert kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Mantz

Wehn-Sälzer

Dr. La Corte

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 22.12.2015

Wagner, JFA'e  
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle